



Fachbereich/Eigenbetrieb **Gesamtleitung der Eigenbetriebe**
Werkhof, Stadtgrün und
Friedhöfe

Verfasser/in Jens Langela

Vorlage Nr. 070/2016

Datum 10. Mai 2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	02.06.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	23.06.2016	

Betreff:

Änderung Friedhofsgebührensatzung - Anpassung zweier Friedhofsgebühren

Anlagen:

Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird mit dem Wortlaut der Anlage 1 beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine im Aufwandsbereich. Mehreinnahmen durch das neue Grabangebot könnten nur geschätzt werden.

Begründung:

Aufgrund aktueller Entwicklungen bzw. Kostensteigerungen müssen zwei einzelne Gebühren der Friedhofsgebührensatzung angepasst werden.

1. Gebühr für die laufende Rasenpflege auf einem Erdreihengrab (ERG) im Rasenfeld (§ 7 Absatz 5 Nr. 3 der Friedhofsgebührensatzung)

Die Friedhofsverwaltung plant derzeit, auf dem Hauptfriedhof erstmalig ERG in Form von Rasengräbern anzulegen. Im Zuge dieser Planung ist aufgefallen, dass hier ein akutes Missverhältnis in der Gebührenstruktur zwischen Erdreihen- und Erdwahlgräbern (EWG) im Rasenfeld besteht. In der aktuellen Fassung der Friedhofsgebührensatzung kostet die laufende Rasenpflege für ein ERG 40,00 € p.a., für jede Stelle eines EWG jedoch 80,00 € p.a., obwohl die Fläche eines ERG und jeder Stelle eines EWG in etwa identisch ist. Da selbst 80,00 € p.a. als Gebühr nicht auskömmlich sind (vgl. Vorlage 183/2013 „Neufassung der Friedhofsgebührensatzung“ vom 19.11.2013), wird empfohlen, die Gebühr des ERG an die für eine Stelle eines EWG anzupassen, also entsprechend zu erhöhen. Das Ungleichgewicht ist zuvor nicht aufgefallen, da im Vorfeld zur Planung des zusätzlichen Grabangebotes zwar die entsprechende Gebühr zum Grabangebot beschlossen wurde, das eigentliche Grabangebot jedoch erst jetzt eingerichtet wird. Insofern wurden bisher auch keine Gräber dieser Art mit der zu geringen Gebühr vergeben.

2. Versand von Aschenkapseln (Urnen) im Inland (§ 9 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung)

Zur Erläuterung des Themas „Urnenversand“:

Urnen werden auf Antrag versendet. In der Regel erfolgt dies, wenn der Bestattungsort zu weit vom Krematorium Lörrach entfernt ist, um die Überführung durch Bestatter oder Angehörige zu bewerkstelligen.

Zum 01.05.2016 hat unser Paketdienstleister in seinem AGB den Versand von Urnen im Standardpaket, wie es zuvor deutschlandweit Usus war, ausgeschlossen. Als Ersatz hierfür hat dieser eine neue Dienstleistung „Urnenversand“ im Angebot aufgenommen. Diese kostet nun 42,50 €. Der Versand im Standardpaket incl. Abholung kostete bisher 11,70 € (jeweils incl. 19 % MwSt.).

Es wird daher empfohlen, die entsprechende Servicegebühr um den Betrag von 25,88 € netto (30,80 € incl. 19% MwSt.) zu erhöhen, um die zusätzlichen Kosten ohne Aufschlag an die Kunden weiterzugeben.

Die Servicegebühr incl. Urnenversand erhöht sich somit von 59,41 € netto (70,70 Euro incl. 19% MwSt.) auf 85,29 € netto (101,50 Euro incl. 19% MwSt.). Die Servicegebühr ohne Urnenversand bleibt unverändert bei 30,00 € netto (35,70 € incl. 19% MwSt.).

Da es sich beim Krematorium Lörrach um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, dessen Erlöse der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren, die Einäscherungsgebühren (§9 Friedhofsgebührensatzung) in der Satzung netto, also zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, angegeben.

Eine Alternative zum aktuellen Paketdienstleister wurde schon mehrfach gesucht, jedoch bisher nicht gefunden. Zahlreiche Anbieter hatten bereits früher den Versand von Aschekapseln grundsätzlich abgelehnt.

Jens Langela
Eigenbetriebsleiter